

Info zur Beurlaubung

Eine Beurlaubung kann aus folgenden Gründen beantragt werden:


- Krankheit
- Praktikum
- Auslandsaufenthalt
- Mutterschutz/Schwangerschaft
- Erziehungszeiten (bis zum 3. Lebensjahr des Kindes)
- Pflege eines Angehörigen
- sonstige Gründe

Den Antrag auf Beurlaubung geben Sie im Studierendensekretariat (Schlossbau, EG, Zi. 25) ab. Bringen Sie hierzu die entsprechenden Nachweise mit.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ✓ **Studienbuch**
- ✓ **Nachweise** (z. B. ärztliches Attest bei Krankheit, Kopie Mutterpass bei Schwangerschaft, Geburtsurkunde und bei Erziehungszeiten zusätzlich die Haushaltsbescheinigung)

Bitte beachten Sie:

- 
- Der Studierendenwerksbeitrag, der Verwaltungskostenbeitrag und der Studierenden-schaftsbeitrag werden auch bei einer Beurlaubung fällig.
 - Während Ihrer Beurlaubung sind Sie nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen

Ausnahme: Studierende können Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes und Elternzeit (bis zum 3. Lebensjahr eines Kindes) entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in Anspruch nehmen. Studierende, die aufgrund von Kindererziehung und -pflege beurlaubt sind, sind grundsätzlich berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen.

Vergessen Sie aber bitte nicht, Ihren Beitrag für das auf die Beurlaubung folgende Semester zu bezahlen. Die Rückmeldefrist wird durch Aushang und im Internet bekannt gegeben! Für die Rückmeldung nutzen Sie bitte die Onlinerrückmeldung im LSF.

Die erforderlichen Anträge können im Studierendensekretariat abgeholt oder von der Internetseite www.ph-weingarten.de/studierendensekretariat herunter geladen werden.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Studierendensekretariat